

**Satzung
des Trinkwasserverbandes Stader Land
über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm/Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen**

(Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 09.02.2004 (GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700) sowie der §§ 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (GVBl. S. 700) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes Stader Land in ihrer Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Trinkwasserverband Stader Land (nachfolgend TWV) betreibt die Fäkalschlamm/Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Hauskläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen) in der Gemeinde Oldendorf als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der TWV Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Trinkwasserverband Stader Land oder seine Beauftragten geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Zu diesem Zweck ist dem Trinkwasserverband Stader Land oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird für jedes Grundstück erhoben, von dem Abwasser in eine Hauskläranlage, Gruppenkläranlage oder Sammelgrube eingeleitet wird.
- (2) Die Gebühr besteht aus einer Grundgebühr, die für jede Abfuhr (An- und Abfahrt sowie Abpumpen) erhoben wird, sowie aus einer Mengengebühr, die für jeden abgefahrenen Kubikmeter Schlamm bzw. Abwasser berechnet wird.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt
 - a) bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben
 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) 89,15 EUR
 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 37,35 EUR
 - b) bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

- | | |
|---|-----------|
| 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) | 89,15 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm | 52,92 EUR |
- (4) Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers verursachte erfolglose Anfahrt entsteht eine Gebühr von 77,13 EUR
- (5) Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 318,70 EUR. Erfolgt die Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 318,70 EUR.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Annahme des Fäkalschlammes oder des Abwassers durch den TWV Grundstückseigentümer ist; wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
- (2) Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Die Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 entstehen mit der Annahme des Fäkalschlammes oder des Abwassers durch den TWV.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem TWV schriftlich mitgeteilt wird. Bei Anschluss an die zentrale Abwasseranlage endet die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit dem Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht gemäß der jeweils geltenden Abgabensatzung des TWV für die zentrale Abwasserbeseitigung.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Dem Beauftragten des TWV ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehinderter Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren
- (3) Die Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben zu gewährleisten, dass der Fäkalschlamm/das Abwasser zu den von dem TWV bekanntgegebenen Terminen (§15 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung) ungehindert in das Transportfahrzeug übernommen werden kann.
- (4) Der Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben bei jeder Abfuhr von Fäkalschlamm oder Abwasser dem Fahrer des Transportfahrzeuges die abgefahrene Menge vom Abfuhrunternehmen zu bestätigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des TWV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen vom 10.12.2003 außer Kraft.

Dollern, den 07.12.2022

Trinkwasserverband Stader Land

Werner Hinck
Verbandsvorsitzender

(L.S)

Fred Carl
Geschäftsführer